

Tabakernte in den Entrepôts der Regie-Gesellschaft zu deponieren, gleichviel, ob die Tabake für den Konsum im Innern des Landes oder zum Export bestimmt sind.

In den Ländern des Türkischen Reiches ohne Banderolensystem — mit Ausnahme des Libanon und der Insel Kreta — ist die Regie-Gesellschaft ermächtigt, die jetzt der Kaiserlich-Türkischen Regierung zustehenden Zölle, sowie ferner die von der Regierung auf Cigarren, Kau- und Schnupftabake gelegten Abgaben und Lizenzsteuern zu erheben. Endlich fallen der Gesellschaft die Ausfuhrzölle für die nach Ägypten, Samos, Tunis, Ost-Rumelien und Kreta versendeten Tabake zu.

Die Gesellschaft ist befreit von der Grundsteuer auf die zum Zwecke der Fabrikation und der Aufbewahrung von Tabaksvorräten von ihr zu erbauenden Gebäude, von der Abgabe der Einkommensteuer auf ihre eigenen Revenuen und von der Patentsteuer. Für die von ihr auszugebenden Aktien, sowie auf ihre mit der Regierung und mit Privaten zu schliessenden Verträge ist die Gesellschaft von jeder Stempelsteuer befreit.

Die Ausübung des Tabaksmonopols seitens der Gesellschaft innerhalb des gesamten Türkischen Reiches nahm am 2./14. April 1884 ihren Anfang. Die Dauer der Konzession ist auf 30 Jahre festgesetzt, d. h. bis 2. April 1914. Tritt keine Verlängerung der am 2. April 1914 ablaufenden Konzession ein, so muss, falls eine andere Ges. die Konzession erhält, diese Ges. die Immobilien, Maschinen u. Vorräte an Tabak der alten Ges. ankaufen. Übernimmt die Regierung selbst das Monopol, so steht es ihr frei, die Immobilien, Maschinen u. Vorräte der Tabak-Ges. anzukaufen. Der Ankaufspreis wird dann durch ein Übereinkommen zwischen der Regierung u. der Ges. festgesetzt. Sollte die Regierung die Eigentumsobjekte der Tabak-Ges. nicht ankaufen, so kann die Ges. hierüber nach freiem Ermessen verfügen; sie ist aber gehalten, den Vorrat an Tabak für den Export zu verkaufen. Die Türkische Regierung scheint fest entschlossen zu sein, das Monopol der Tabak-Regie-Ges. beim Ablauf nicht zu erneuern. Der Präsident der Dette Publique de la Boulinière erhielt im Jan. 1911 von diesem Entschluss der Türk. Regierung amtliche Kenntnis. Die Regierung beabsichtigte, nach Ablauf der Konzession das Tabakmonopol zu übernehmen, um es von der Dette Publique verwalten zu lassen. Infolge des Balkankrieges dürfte nach Ablauf der Konzession die Ges. in Liquidation treten. Es ist recht fraglich, ob die Ges. bei den politischen Umwälzungen in der Lage sein wird, ihre Tätigkeit in der konzessionsmässigen Weise noch ausüben zu können. In den Satzungen der Ges. ist der Fall vorgesehen, dass die Türkei nicht instande ist, den Betrieb des Monopols aus irgend einem Grunde aufrechtzuerhalten. In diesem Falle soll die Ges. berechtigt sein, eine Herabsetzung der Abgabe an die Reg. fordern zu dürfen, die im Verhältnis zum durchschnittlichen Ertrage des Tabakmonopols während der letzten 5 Jahre in den betreffenden Teilen des Reiches zu stehen hätte.

Kapital: Eingezahlt L. T. 1 760 000 = £ 1 600 000 = frs. 40 000 000 in 200 000 Aktien à L. T. 8,8 = £ 8 = frs. 200, eingeteilt in 100 000 einfache, 15 000 fünffache und 1000 25fache Stücke. Nominelles Aktienkapital L. T. 4 400 000 = £ 4 000 000 = frs. 100 000 000 à L. T. 22 = £ 20 = frs. 500, eingezahlt mit 50%; gemäss Beschluss vom 16./28. Nov. 1889 wurde mit Genehmigung der Türkischen Regierung das eingezahlte Aktienkapital auf 40% mit Wirkung ab 1./13. März 1888 herabgesetzt, die mit 50% = frs. 250 einbezahlten Aktien wurden à frs. 200 abgestempelt.

Reservfonds: Statutar. R.-F. L. T. 592 935.79, Spez.-R.-F. L. T. 58 809.12. R.-F. zurückbehaltener Gewinne L. T. 590 689.44.

Gewinn-Verteilung: Vorweg 8% Zinsen vom Kapital, vom Rest bis L. T. 2 000 000 5% an die Gründeranteile, von weiteren L. T. 1 000 000 3%, von noch weiteren Beträgen 2% ebenfalls an Gründeranteile. Der Überrest wird nach Art. 7 des Cahier des Charges procentualiter an die Regierung, an die Dette Publique Ottomane und an die Gesellschaft verteilt. Vom Überschuss bis L. T. 500 000 erhält die Dette Publique 35%, die Regierung 30%, die Gesellschaft 35%; vom Überschuss bis zu L. T. 1 000 000 — 34%, — 39%, — 27%; vom Überschuss bis zu L. T. 1 500 000 — 30%, — 52%, — 18%; vom Überschuss bis zu L. T. 2 000 000 — 20%, — 70%, — 10%; vom weiteren Überschuss 15%, — 75%, — 10%. Gestattet der Gewinn eines Jahres eine 8% Verzinsung nicht, so erhalten die Aktien Ersatz aus Erträgen späterer Jahre. Obige vorweg entnommenen 8% Zinsen zuzüglich des letzt verteilbaren Gewinns bilden den Reingewinn der Gesellschaft. Er wird verteilt: 6% als erste Dividende, vom Rest mindestens 5% zur Reserve, vom Übrigen 5% an Verwaltungsrat, Überrest zur Verfügung der G.-V.

Bilanz am 28. Febr./13. März 1912: Aktiva: Liquide Werte 584 175.07, Vorschüsse an Tabakbauer u. andere Ausstände 283 291.44, Immobil. u. Mobil. 438 193.61, Rohtabak 954 495.17, Tabakfabrikate 141 550.95, Emballage u. div. Material. 72 513.02, verschied. Debit. 113 992.61, Comptes d'ordre 57 187.10. — Passiva: A.-K. 1 760 000, Akzepte 3588.67, Kaut. 831.84, R.-F. 132 425.78, verschied. Kredit. 93 793.07, Comptes d'ordre 170 495.88, Reingewinn 484 265.72. = Sa. L. T. 2 645 398.96.

Gewinn u. Verlust: Einnahmen: Verkauf von Tabakfabrikaten 2 517 940.91, Verkaufslizenzen 17 827.79, Zollgebühren f. Ausfuhr 130 893.27, Zollgebühren f. Einfuhr 8099, Einkünfte von Bagdad 76 078.94, Zs. 10 578.18, Diverse 42 999.74. — Ausgaben: Jährl. Pacht 750 000, Rohmaterial. u. Fabrikat.-Kosten 710 636.58, Gehälter 165 485.81, Überwachungsdiens 206 904.66, Provis. f. Verkauf 242 435.04, Transportkosten f. Tabakfabrikate 48 144.53, Registrierung des Tabakanbaues 47 007.57, div. Ausgaben 149 537.94, Reingewinn 484 265.72 = Sa. L. T. 2 804 417.84.